

SICHERHEITSREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1: Geltungsbereich	2
Art. 2: Zweck	2
Art. 3: Aufsicht	2
Art. 4: Organe	2
II. Stadtrat	2
Art. 5: Aufgaben und Kompetenzen	2
III. Sicherheitskommission	3
Art. 6: Mitglieder	3
Art. 7: Aufgaben und Kompetenzen	3
IV. Feuerschutzbeauftragte/r	3
Art. 8: Feuerschutzbewilligungen	3
Art. 9: Kontrolle	4
Art. 10: Mängel	4
Art. 11: Kaminfegerwesen	4
V. Amt für Sicherheit	4
Art. 12: Organisation	4
Art. 13: Aufgaben und Kompetenzen	4
VI. Feuerwehr	5
Art. 14: Aufgaben	5
Art. 15: Dienstbetrieb	5
Art. 16: Organisation	5
Art. 17: Feuerwehrkommandantin resp. Feuerwehrkommandant	5
Art. 18: Feuerwehrkommando	6
Art. 19: Materialwartin resp. Materialwart	6
Art. 20: Jugendfeuerwehr	6
VII. Feuerwehrpflicht	6
Art. 21: Grundsatz	6
Art. 22: Erfüllung der Feuerwehrpflicht	6
Art. 23: Befreiung von der Feuerwehrpflicht, Erlass der Ersatzabgabe	6
Art. 24: Ersatzabgabe	7
VIII. Dienstpflichten	7
Art. 25: Alarm	7
Art. 26: Übungen	7
Art. 27: Entschuldigungsgründe	7
Art. 28: Sorgfaltspflicht	7
Art. 29: Anordnungen, Dienstgeheimnis	7
IX. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	7
Art. 30: Kosten	7
Art. 31: Disziplinarstrafen	8
X. Führungsstab der Gemeinde	8
Art. 32: Organisation und Einsatz	8
Art. 33: Ausserordentliche Lagen	8
Art. 34: Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes	8
Art. 35: Aufgaben des Führungsstabes	8
XI. Rechtsmittel, Inkrafttreten	9
Art. 36: Rechtsmittel	9
Art. 37: Inkrafttreten	9

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Feuerschutzgesetz, FSG)¹⁾, sowie Art. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014²⁾ in Verbindung mit Art. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates Romanshorn vom 12. Februar 2013³⁾ erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes und der öffentlichen Sicherheit in der Politischen Gemeinde Romanshorn (nachstehend Gemeinde genannt) fest.

Art. 2: Zweck

Der öffentliche Feuerschutz und die öffentliche Sicherheit haben die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten. Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern, zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen.

Art. 3: Aufsicht

Der Feuerschutz sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit stehen unter der Aufsicht des Stadtrates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Sicherheitskommission.

Art. 4: Organe

Die kommunalen Organe des öffentlichen Feuerschutzes und der öffentlichen Sicherheit sind:

- a. der Stadtrat
- b. die Sicherheitskommission
- c. die resp. der Feuerschutzbeauftragte
- d. das Amt für Sicherheit
- e. die Feuerwehr

II. Stadtrat

Art. 5: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Stadtrat regelt den Feuerschutz und vollzieht die ihm im Feuerschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Zudem regelt er die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die Genehmigung der Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen
- b. die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 29 Feuerschutzgesetz¹⁾
- c. die Wahl der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreterin resp. seines Stellvertreters und Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte
- d. die Verabschiedung des Budgets für die Sicherheitsaufgaben.
- e. die Inpflichtnahme von in Romanshorn eingesetzten externen Mitarbeitenden und Drittpersonen von durch den Kanton Thurgau bewilligten Sicherheitsdiensten
- f. die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 44 Gemeindeordnung²⁾.

III. Sicherheitskommission

Art. 6: Mitglieder

¹ Die Sicherheitskommission besteht aus:

- a. mindestens zwei Stadtratsmitgliedern mit Antrags- und Stimmrecht, wobei der Vorsitz der Sicherheitskommission der zuständigen Ressortvorsteherin resp. dem zuständigen Ressortvorsteher obliegt
- b. der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten mit Antrags- und Stimmrecht
- c. der Vize-Feuerwehrkommandantin resp. dem Vize-Feuerwehrkommandanten mit Antrags- und Stimmrecht
- d. der Leitung Werkhof mit Antragsrecht und beratender Stimme
- e. der Leitung Amt für Sicherheit mit Antragsrecht und beratender Stimme, sowie der Sicherstellung der Protokollführung

² Weitere Funktionäre wie Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, Sicherheitsorganisationen (...) können situativ als Gäste mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

³ Der Stadtrat kann weitere Mitglieder berufen und bestehende Kommissionsmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a – e abberufen. Das Antrags- und oder Stimmrecht oder mit beratender Stimme wird bei Berufung in die Kommission individuell festgelegt.

Art. 7: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Für folgende Geschäfte stellt die Sicherheitskommission Antrag an den Stadtrat:

- a. Budget und Rechnung der Sicherheitsbereiche
- b. Reglementsänderungen, insbesondere Anpassungen der Höhe der Ersatzabgaben
- c. Anschaffungen und Bauten
- d. Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertretung mit Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte
- e. Beförderungen in den Rang der Offizierin resp. des Offiziers
- f. Festsetzung des Soldes für Übungen und Ernstfalleinsätze sowie der Jahrespauschalen.

² Folgende Geschäfte erledigt die Sicherheitskommission selbständig, sofern sie nicht in direkter Kompetenz delegiert sind:

- a. die unmittelbare Aufsicht über Budget und Rechnung der Feuerwehr
- b. die Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
- c. die Organisation der Feuerwehr
- d. die Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Organisation der Feuerwehr
- e. die Beförderung des übrigen Kadets
- f. die Bestimmung der Teilnehmenden an Kursen und Veranstaltungen
- g. die Genehmigung des jährlichen Übungsplanes
- h. die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten von Angehörigen der Feuerwehr ab Stufe Offizier
- i. den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- j. die Meldung von personellen Änderungen betreffend das Feuerwehrekader an die zuständigen Stellen
- k. die Pflege der politischen Erlasse betreffend die Ordnung und Sicherheit auf dem Stadtgebiet
- l. die Wahl der resp. des Feuerschutzbeauftragten.

IV. Feuerschutzbeauftragte/r

Art. 8: Feuerschutzbewilligungen

¹ Die resp. der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Diese Beurteilung erfolgt in der Regel in Absprache mit der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten.

Art. 9: Kontrolle

¹ Die resp. der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ vor. Sie resp. er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10: Mängel

¹ Die resp. der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt die zuständige Ressortvorsteherin resp. der zuständige Ressortvorsteher zusammen mit der resp. dem Feuerschutzbeauftragten.

Art. 11: Kaminfegerwesen

¹ Die Betreibenden von wärmetechnischen Anlagen im Sinne von § 22 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ haben diese periodisch durch eine Kaminfegerin resp. einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes zu kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Die resp. der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

V. Amt für Sicherheit

Art. 12: Organisation

Das Amt für Sicherheit ist organisatorisch bei der Kanzlei angesiedelt.

Art. 13: Aufgaben und Kompetenzen

Das Amt für Sicherheit ist zuständig für:

- a. die administrativen Arbeiten wie die Sitzungsvorbereitung der Sicherheitskommission, Erstellung der Traktandenliste gemäss rechtzeitig eingereicherter Anträge sowie die Rechnungsstellung für Einsätze der Feuerwehr. Des Weiteren das Führen der Feuerwehradministration und das Nachführen der Stammdaten der Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrsekretariat)
- b. die Erstellung des Budgets der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten zuhanden der Sicherheitskommission sowie des Stadtrates
- c. die Ausfertigung von Verfügungen über Befreiungen von der Feuerwehrpflicht oder Feuerwehrrersatzabgaben zu Handen der Sicherheitskommission mit Ausnahme von lit. d.
- d. die Entscheide bezüglich Abschreibung uneinbringlicher Feuerwehrrersatzabgaben im Einzelfall bis zum Betrag von CHF 100.00 in Zusammenarbeit mit dem Steueramt Romanshorn. Über beantragte Abschreibungen von uneinbringlichen Feuerwehrrersatzabgaben über CHF 100.00 entscheidet die Sicherheitskommission
- e. die Ausfertigung von Verfügungen betreffend Disziplinar massnahmen wegen Verletzung von Dienstpflichten der Angehörigen der Feuerwehr bis Stufe Offizier (AdF) zu Handen der Sicherheitskommission
- f. die Antragstellung an die Sicherheitskommission von Disziplinar massnahmen wegen Verletzung von Dienstpflichtigen von Angehörigen der Feuerwehr ab Stufe Offizier, in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten
- g. die Bearbeitung weiterer administrativer Aufgaben der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten, die nicht bereits gemäss Pflichtenhefte der Feuerwehr anderweitig zugeteilt sind
- h. die Organisation und den Betrieb des Notfalltreffpunktes
- i. die Organisation der alarmierungsverantwortlichen Personen (Sirenenalarm)
- j. die operative Umsetzung des Sicherheitskonzeptes
- k. die Steuerung und Koordination der Einsätze und Patrouillen beauftragter Sicherheitsdienste und für das Vorhandensein von entsprechenden Inpflichtnahmen, aufgrund des Regierungsratsprotokolls Nr. 380 vom 12. Mai 2009⁷⁾

- l. die Organisation und den Vollzug der Parkierungskontrollen inkl. Leerung und Unterhalt der Parkuhren / Ticketautomaten und damit zusammenhängend Vollzug des Mahnwesens bis hin zur Anzeigenerstattung an die zuständige Polizeibehörde;
- m. die Organisation und den Vollzug der Nachtparkierungskontrolle mit entsprechendem Gebühreneinzug aufgrund des Parkierungsreglementes⁸⁾
- n. die Organisation und den Vollzug von amtlichen Wohnungsabnahmen
- o. die amtliche Begleitung bei Hausdurchsuchungen auf Verlangen der Polizeibehörden
- p. die Sicherstellung der Videoüberwachung und Sicherung von Videomaterial auf Anordnung einer Strafuntersuchungsbehörde
- q. die Erteilung von Taxi-Konzessionen für die Stadt Romanshorn und der Vollzug der entsprechenden Kontrollen
- r. den Vollzug der jährlichen Leerwohnungszählungen
- s. die Gastgewerbekontrollen und Kontrollen von bewilligten Nutzungen des öffentlichen Grundes
- t. die Bearbeitung von Hundevorfällen nach Meldung des Veterinäramtes
- u. die Überwachung der Bekanntgabe von Preisen (Preiskontrollstelle)
- v. die Sicherstellung der Umsetzung der EKAS-Richtlinien (Arbeitssicherheit), innerhalb der städtischen Verwaltung, wo gesetzlich vorgeschrieben inkl. Umsetzung des Sicherheitsleitbildes des Stadtrates⁹⁾ mit Vollzug der Organisation aufgrund des Organigramms und des Betrieblichen Notfallkonzeptes
- w. die Stellvertretung Weibeldienste.

VI. Feuerwehr

Art. 14: Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Baugesuche für grössere Bauvorhaben, insbesondere Tiefgaragen, welche bei der zuständigen Abteilung Bau und Verkehr eingereicht wurden, müssen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten zur brandtechnischen Beurteilung vorgelegt werden.

Art. 15: Dienstbetrieb

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS⁶⁾ sowie der kantonalen Stellen.

Art. 16: Organisation

¹ Die Organisation wird durch ein Organigramm und die Pflichtenhefte der einzelnen Funktionen festgelegt. Die Organisation besteht aus:

- a. Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant
- b. Feuerwehrkommando
- c. Mannschaft
- d. Stabsstellen und spezielle Dienste

² Die Grundorganisation bis auf Stufe Zug mit ihren Fachbereichen wird auf Antrag der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten durch die Sicherheitskommission festgelegt.

³ Die einzelnen Funktionen der Organisation der Stützpunktfeuerwehr sind in Pflichtenheften beschrieben. Die Pflichtenhefte, mit Ausnahme der administrativen Stabsstellen, erstellt die Feuerwehrkommandantin resp. der Feuerwehrkommandant in eigener Kompetenz.

Art. 17: Feuerwehrkommandantin resp. Feuerwehrkommandant

¹ Die Feuerwehrkommandantin resp. der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.

² Sie resp. er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³ Medieninformationen erfolgen in Absprache mit der Medienstelle der Gemeinde oder des Kantons.

Art. 18: Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten, der Vizekommandantin resp. dem Vizekommandanten, dem Ausbildungsoffizier resp. der Ausbildungsoffizierin und den Zugführerinnen und Zugführern von Zug 1 und Zug 2, sowie der Chefin resp. dem Chef Spezialisten und der Materialwartin resp. dem Materialwart.

² Die Aufgaben der bezeichneten Funktionen sind im Pflichtenheft gemäss Art. 16 Abs. 3 des vorliegenden Reglements beschrieben.

Art. 19: Materialwartin resp. Materialwart

¹ Die Materialwartin resp. der Materialwart und deren resp. dessen Stellvertretung sind bei der Gemeinde angestellt und personaladministrativ der Leiterin resp. dem Leiter Amt für Sicherheit und fachlich der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten unterstellt.

² Die Materialwartin resp. der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Sie resp. er übt ihre/seine Tätigkeit gemäss den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS aus.

³ Für die Funktion der Materialwartin resp. des Materialwartes besteht ein Pflichtenheft gemäss Art. 16 Abs. 3 des vorliegenden Reglements.

Art. 20: Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Diese ist der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache der Leiterin resp. des Leiters der Jugendfeuerwehr und deren resp. dessen Stab. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Thurgau einzuhalten.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Die Beitragshöhe legt die Sicherheitskommission fest.

VII. Feuerwehrpflicht

Art. 21: Grundsatz

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten, resp. eine Partnerin oder einen Partner bei eingetragenen Partnerschaften. Massgebend ist der melderechtliche Eintrag im Einwohnerregister.

³ Auf Antrag der resp. des Angehörigen der Feuerwehr kann freiwillig über das 52. Altersjahr hinaus Dienst geleistet werden. Die Einwilligung obliegt der Sicherheitskommission auf Antrag der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten.

Art. 22: Erfüllung der Feuerwehrpflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Sicherheitskommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

³ Massgebend für die Beurteilung der Feuerwehrpflicht sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche oder physische Eignung der resp. des Pflichtigen.

Art. 23: Befreiung von der Feuerwehrpflicht, Erlass der Ersatzabgabe

¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können Personen mit schwerer körperlicher oder geistiger Invalidität befreit werden. Der Invaliditätsgrad muss mindestens 75 % betragen.

² Über Befreiungen von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Sicherheitskommission auf Antrag des Amtes für Sicherheit.

³ Die Gesuche sind schriftlich von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller unter Beilage entsprechender Nachweise beim Amt für Sicherheit einzureichen. Erlassgesuche sind jährlich wiederkehrend bis 31. März des Folgejahres zu stellen.

Art. 24: Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 500.00 pro Jahr.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

VIII. Dienstpflichten

Art. 25: Alarm

¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 26: Übungen

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

- a. Vier Kaderübungen zu je mindestens 2 Stunden Dauer
- b. Drei Offiziersübungen
- c. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
- d. Sechs Atemschutzübungen.

² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)⁴⁾ verwiesen.

Art. 27: Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst, berufliche Gründe und begründete Ortsabwesenheit.

⁴ Die Sicherheitskommission kann in besonderen Fällen über weitere Gründe als Entschuldigung entscheiden.

Art. 28: Sorgfaltspflicht

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet die Verursacherin resp. der Verursacher.

Art. 29: Anordnungen, Dienstgeheimnis

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

IX. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 30: Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss Gebäudeversicherungsgesetz¹¹⁾ sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden der Verursacherin resp. dem Verursacher, der Auftraggeberin resp. dem Auftraggeber, der Eigentümerin resp. dem Eigentümer oder der Fahrzeughalterin resp. dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Sicherheitskommission.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes¹⁾ richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

⁴ Einsätze, die durch Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz kostenlos. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den Tarifen für Leistungen an Dritte der Stützpunktfeuerwehr Romanshorn¹⁰⁾.

Art. 31: Disziplinarstrafen

¹ Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Sicherheitskommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 1'000.00 oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

² Feuerwehrpflichtige, die von den jährlich angesetzten Übungen für die Gesamtfeuerwehr nicht mindestens die Hälfte besuchen, haben anstelle einer Busse die gesetzliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

X. Führungsstab der Gemeinde

Art. 32: Organisation und Einsatz

Der Einsatz des Gemeindeführungsstabes erfolgt zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Im Einsatzfall wird der Führungsstab von der Stadtpräsidentin resp. vom Stadtpräsidenten geführt. Ihr resp. ihm zur Seite steht die Stadtschreiberin resp. der Stadtschreiber.

Art. 33: Ausserordentliche Lagen

Ausserordentliche Lagen sind Situationen, in denen die Aufgaben nicht mehr mit ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden können (Pandemie, Mangellagen etc.) und die eine rasche Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren notwendig machen. Wenn es notwendig ist, kann Hilfe von aussen eingeholt werden.

Art. 34: Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes

Der Gemeindeführungsstab besteht aus den folgenden Einheiten:

- a. Stadtpräsidentin resp. Stadtpräsident
- b. Stabsdienst (Kanzlei)
- c. Feuerwehr
- d. Zivilschutz
- e. Amt für Sicherheit
- f. Technik / Werkbetriebe
- g. Sozialdienst
- h. Informationsdienst (Medienstelle)
- i. Weitere Fachpersonen können situativ beigezogen werden.

Art. 35: Aufgaben des Führungsstabes

¹ Die Aufgaben ergeben sich aus der entsprechenden Situation.

² Die Stadtpräsidentin resp. der Stadtpräsident und/oder Stadtschreiberin resp. Stadtschreiber kann zusammen mit der Leiterin resp. dem Leiter des Amtes für Sicherheit ausserordentliche Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Sachwerten sowie zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit anordnen, wenn es die zeitliche oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Sie sind jedoch verpflichtet der Stadtpräsidentin resp. dem Stadtpräsidenten, oder wenn die einmaligen Ausgaben CHF 10'000.00 übersteigen, dem Stadtrat unverzüglich Rechenschaft abzulegen.

XI. Rechtsmittel, Inkrafttreten

Art. 36: Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheide der unteren Organe des öffentlichen Feuerschutzes und der öffentlichen Sicherheit kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs bei der nächst höheren Instanz erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Stadtrates steht innert 30 Tagen der Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit offen.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 37: Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Romanshorn und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 23. Januar 1995⁵⁾ mit den Änderungen aufgehoben.

³ Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien für Katastrophenhilfe und Führung in ausserordentlichen Lagen vom 12. Januar 1999 aufgehoben.

Genehmigungen:

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Romanshorn vom 6. Mai 2024 genehmigt.

Politische Gemeinde Romanshorn, 6. Mai 2024

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Roger Martin

Der Stadtschreiber:

Fabio Bottega

Vom Departement für Justiz und Sicherheit mit Entscheid vom 20. Juni 2024 genehmigt.

Frauenfeld, 20. Juni 2024

Die Departementschefin:

Sonja Wiesmann Schätzle

¹) RB 708.1

²) Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014

³) Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 12. Februar 2013

⁴) RB 708.11

⁵) Feuerschutzreglement vom 23. Januar 1995

⁶) zu finden unter: https://www.feukos.ch/wp-content/uploads/2022/11/Feuerwehr-Konzeption-2030_d.pdf

⁷) Regierungsratsprotokoll Nr. 380 vom 12. Mai 2009

⁸) Parkierungsreglement vom 1. Januar 1997

⁹) Sicherheitsleitbild des Stadtrates vom 15. Februar 2001

¹⁰) Tarife für Leistungen an Dritte der Stützpunktfeuerwehr Romanshorn vom 1. Januar 2020

¹¹) Gebäudeversicherungsgesetz vom 23.08.1976